Stadt Cottbus / mesto Chosebuz Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.			
StVV	IV-031/06		
НА			

Dezernat: IV Amt: 63			Termin der Tagung: 29.03.2006		
Vorlage zur Entscheidung					
durch den Hauptausschuss					
✓ durch die Stadtverordnetenversammlung			nichtöffentlich		
	1				
Beratungsfolge:	Datum			Datum	
□ Beigeordnetenkonferenz	14.02.06		Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.		
Haushalt und Finanzen			Umwelt		
Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	16.03.06	\boxtimes	Hauptausschuss	22.03.06	
Wirtschaft		\boxtimes	Stadtverordnetenversammlung	29.03.06	
□ Bau und Verkehr	15.03.06	\boxtimes	Ortsbeiräte/Ortsbeirat	31.01.06	
Bildung, Schule, Sport u. Kultur	09.03.06		JHA		
Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen: Die Satzung der Stadt Cottbus zum Schutz des Denkmalbereiches "Branitzer Parklandschaft" wird beschlossen. i.V. Kelch					
	_		Beigeo	ordneter	
Rätzel					
Beratungsergebnis des HA/der StVV	:		Beschluss-Nr.:		
einstimmig mit Stir	mmenmehrhe	eit	Sitzung am: TOP:		
_			Anzahl der Ja -Stimmen:		
laut Beschlussvorschlag		Anzahl der Nein -Stimmen:			
mit Veränderungen (siehe Niederschrift)		Anzahl der Stimmenthaltungen:			

Vorlagen-Nr.: IV-031/06

Problembeschreibung/Begründung:

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat am 6. Oktober 2005 unter dem AZ 3K 1499/01 "Röchow-Rotterdam gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus" ein Urteil wegen Baurecht gefällt. Dabei sah es das Gericht als gegeben an, dass u. a. die für diesen Bereich am 29.03.2000 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches "Branitzer Parklandschaft" infolge

•	Bekanntmachungsverordnung vom 25. April 1994, sowie							
keine Bestandskraft erlangte. Die Bestandskraft kann nur durch nochmalige Beschlussfassung und Veröffentlichung der o. g. Satzung erreicht werden.								
	nanzielle Auswirkungen:							
2. 3	Sicherstellung der Finanzierung:							
3.]	Folgekosten:							